

Muster einer Eigenbetriebssatzung (Stand 10. August 2023)

**Herausgegeben vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag
in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern**

Hinweise zur Praxis: die im nachfolgenden Muster-Text enthaltenen Erläuterungen und Anmerkungen sind jeweils kursiv und in Klammern gesetzt und mittels Unterstreichung gekennzeichnet. Vorhandene Aussparungen („...“) sind für eine Beschlussvorlage an den Gemeinderat jeweils zu ergänzen, ggf. zu streichen. Auf weitere Anmerkungen in Form von Fußnoten wird hingewiesen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen zur Errichtung von Eigenbetrieben:

- a) Zweck oder Gegenstand des Eigenbetriebs muss eine Aufgabe der Gemeinde sein.
- b) Da es sich bei dem Eigenbetrieb um ein Unternehmen handelt, bedarf es stets eines unternehmerischen Charakters des Eigenbetriebs: also Leistungen, die gegen Entgelt erbracht werden (und in der Regel auch von anderen Anbietern angeboten werden können).
- c) Art und Umfang der Tätigkeit rechtfertigen eine selbstständige Wirtschaftsführung (gewisse Mindestgröße; eigener Geschäftsbetrieb; die Auslagerung der Aufgabenerfüllung auf eine GmbH scheidet aus).
- d) Unzulässig ist die Ausgliederung von typischen Kernbereichen der Verwaltung (z.B. Organisation, Personal, Kasse, Kämmerei) in einen Eigenbetrieb.
- e) Errichtung eines Eigenbetriebs ist nur durch den Erlass einer Eigenbetriebssatzung möglich.

(Anmerkung: In § 1 SächsEigBVO wird die Betriebssatzung eher beiläufig erwähnt, d.h. ohne deren konstitutive Bedeutung für den Eigenbetrieb hervorzuheben. § 95a Absatz 3 Satz 1 SächsGemO lässt die Erforderlichkeit einer Betriebssatzung jedoch deutlich erkennen.)

Betriebssatzung der Stadt/ Gemeinde ... für den Eigenbetrieb ... vom xx.yy. zzzz

Aufgrund §§ 4 Absatz 1 und 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Stadtrat/ Gemeinderat in der Sitzung am xx.yy. zzzz folgende Satzung beschlossen:

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

(1) Der/ Die ... (z.B.: Bauhof) der Stadt/ der Gemeinde (Name einsetzen), bestehend aus ... (falls zutreffend, z.B.: aus den Betriebsteilen x, y und z), wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Absatz 1 Nr. 2, 95a SächsGemO geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen ... (z.B.: Gemeindebauhof Musterhausen, Städtischer Bauhof Musterstadt, o.ä.).

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind:

1. ...
2. ...
3. ...

§ 3¹ Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von ... EUR festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung gemäß §§ 3 ff. SächsEigBVO. Sie führt den Namen ... (z.B.: Leitung Gemeindebauhof).

(2) Die Betriebsleitung besteht aus ... Betriebsleiter(n). Sie werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat/ Gemeinderat gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.²

¹ Die Festsetzung von Stammkapital - und folglich diese Regelung - ist optional, siehe § 11 Absatz 2 Satz 1 SächsEigBVO.

² Bei mehreren Betriebsleitern bestimmt der Gemeinderat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 SächsEigBVO auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Betriebsleiter, der die Funktion des Ersten Betriebsleiters wahrnimmt; es handelt sich um eine Soll-Bestimmung. Die namentliche Benennung in der Satzung ist jedoch wegen des erheblichen Mehraufwands einer Satzungsänderung bei Einsetzung eines neuen Ersten Betriebsleiters nicht zu empfehlen. Sollte eine Konkretisierung gewünscht sein, könnte die Satzung in § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 zum Beispiel folgenden Passus OHNE Namensnennung enthalten: „Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Erster Betriebsleiter ist der kaufmännische Betriebsleiter.“ Im Ausnahmefall der Nicht-Bestimmung eines Ersten Betriebsleiters ist in § 4 Absatz 2 oder in Absatz 3 verpflichtend festzulegen, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SächsEigBVO).

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung) in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist dem Gemeinderat für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

1. ...
2. ...

(Die vorstehende Aufzählung ist hier fakultativ vorgesehen, diese könnte somit auch entfallen.)

(3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Absatz 2³ dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von ... EUR übersteigen.
2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von ... EUR übersteigen,
3. ...

(5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 Absatz 1 SächsGemO) über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können. Hierzu gehören insbesondere:

1. ...
2. ...
3. ...

³ Für den Fall, dass kein Stammkapital festgesetzt wird und folglich § 3 der Satzung ersatzlos entfällt, ist hier § 7 Absatz 2 in Bezug zu nehmen.

§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Fachvorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 10 Absatz 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD- Entgeltgruppe ... unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.⁴

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung ist berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde abzugeben. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. (Bei nur einem Betriebsleiter weiter wie folgt:) Der Betriebsleiter bestimmt im Einvernehmen des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/ oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen hierzu Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.⁵

§ 8 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus ... Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderats gemäß § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über

1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von ... EUR netto nicht übersteigt,
2. sonstige Verträge mit einem Vertragswert von netto ... EUR bis ... EUR,
3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als ... Jahren,

⁴ Hierbei handelt es sich um eine optionale Regelung.

⁵ Optional kann folgende Regelung ergänzt werden: „Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.“

4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von ... EUR bis ... EUR,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von ... EUR bis ... EUR,
6. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von ... EUR bis ... EUR,
7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Absatz 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
8. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD- Entgeltgruppe ...,
9. über Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und über Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit dies nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehört oder einen Streitwert von ... EUR übersteigt.

(Anmerkungen zu Absatz 2: a) Regelmäßig empfiehlt es sich, die Wertgrenzen wie in der Hauptsatzung anzusetzen, es sei denn, das laufende Geschäft des Eigenbetriebs weist abweichende Besonderheiten in den Größenordnungen wiederkehrender Vorgänge auf. b) In Nr. 1 und Nr. 2 wird empfohlen, jeweils NETTO-Beträge vorzusehen, wie auch im Vergabe- und Steuerrecht üblich.)

(3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird. § 23 SächsEigBVO bleibt unberührt; auf § 11 Absatz 4 wird verwiesen.

(4) Der Betriebsausschuss berät vorab die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über folgende, ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:

1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
3. Wahl der Betriebsleiter und Bestellung eines Ersten Betriebsleiters,
4. Festsetzung von Gebühren oder allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
6. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
7. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von ... EUR,
8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
10. Feststellung des Jahresabschlusses (mit Verwendung eines Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlusts; mit Entlastung der Betriebsleitung)

und

11. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Absatz 1 Nr. 7) entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebs. *(Bei mehr als einem Betriebsleiter, weiter wie nachfolgend:)* Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, sofern die in § 9 Absatz 1 Nr. 7 genannte Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.

(3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor.

(d.h. rechtzeitig in der Weise, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann)

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 SächsEigBVO vor, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung berichtet dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Mitte des Wirtschaftsjahres schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans (§ 22 SächsEigBVO).

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Absatz 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13
Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurden.

§ 14
Inkrafttreten

(...)